



## Vorlage an den Landrat

### **Postulat von Bruno Krähenbühl (Nr. 1999-188) vom 16. September 1999: Änderung oder Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses über die Bewertung der Aktien für die Vermögensbesteuerung vom 21. Januar 1975 (SGS 331.12)**

vom 26. November 2002

#### **1. Ausgangslage**

Am 16. September 1999 reichte Bruno Krähenbühl ein Postulat betreffend Änderung oder Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses über die Bewertung der Aktien für die Vermögensbesteuerung (1999-188) ein, welches der Landrat am 13. Januar 2000 überwies. Das Postulat, das von 21 Landrätinnen und Landräten mitunterzeichnet wurde, lautet wie folgt:

„Bei der Veranlagung der Vermögenssteuer gilt für kotierte oder regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere gemäss § 46 unseres Steuer- und Finanzgesetzes **der Kurswert als Verkehrswert**. Bei Wertpapieren, bei denen der Verkehrswert in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Ertrag steht, wird der Steuerwert gemäss Regierungsratsverordnung herabgesetzt.

Der für die Herabsetzung des Steuerwertes erlassene Regierungsratsbeschluss über die Bewertung der Aktien für die Vermögensbesteuerung stammt vom 21. Januar 1975. Gemäss Ziffer 2 dieses RR-Beschlusses, ist der Verkehrswert der Wertpapiere dann herabzusetzen, wenn ihre Bruttorendite 3% nicht übersteigt. Als reduzierter Steuerwert gilt der Durchschnitt zwischen dem Verkehrswert und dem sich durch Kapitalisierung des Bruttoertrages mit 3% ergebenden Wert.

Diese regierungsrätliche Vorgabe verpflichtet die kant. Steuerverwaltung jeweils in Abweichung von der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung die in unserem Kanton geltenden Steuerwerte der einzelnen Titel zu ermitteln. Wie der Basellandschaftlichen Steuerpraxis, Band XIV, Heft 5, vom

März 1999 entnommen werden kann, mussten auf den 1. Januar 1999 für rund 1020 in- und ausländische Titel die basellandschaftlichen Steuerwerte errechnet werden.

Einem kürzlich in der Basler Zeitung erschienen Bericht ist zu entnehmen, dass "bei Aktienanlagen mit rund 8% Bruttorendite pro Jahr (Durchschnittsrendite der letzten 70 Jahre) gerechnet werden kann, wovon aber nur rund 1,5% auf den steuerbaren Dividendenertrag entfallen. Der Hauptteil sei steuerfreier Kapitalgewinn."

Sparkonti erbringen momentan einen Zins von ca. 1¼%. Kassenobligationen je nach Laufzeit zwischen 1¾% bis 3% (8 Jahre). Beim Vergleich der verschiedenen Anlagearten, wird man feststellen müssen, dass das Aktiensparen durch den erwähnten Regierungsratsbeschluss unverhältnismässig privilegiert wird. Zusätzlich muss beachtet werden, dass Kursgewinne immer noch steuerfrei sind.

Um eine gewisse Steuergerechtigkeit zu erreichen und auch dem Grundsatz der Besteuerung nach Leistungskraft der Steuerpflichtigen etwas näher zu kommen, wird der Regierungsrat, gestützt auf § 35 des Landratsgesetzes, eingeladen, den Regierungsratsbeschluss über die Bewertung der Aktien für die Vermögensbesteuerung aufzuheben oder so zu überarbeiten, dass künftig die von der Eidg. Steuerverwaltung ermittelten Kurswerte übernommen werden können. Sollte dazu eine Anpassung des § 46 unseres Steuer- und Finanzgesetzes notwendig sein, so ist dem Landrat zu berichten.“

## **2. Bericht des Regierungsrats**

### **2.1 Gesetzliche Bestimmungen**

Gemäss § 42 StG wird das Vermögen der natürlichen Personen, soweit nicht besondere Bestimmungen etwas Abweichendes bestimmen, zum Verkehrswert besteuert. Diese Regel erleidet aber gewichtige Ausnahmen; so werden in § 43 StG Sonderregeln für Liegenschaften und in § 46 besondere Bewertungsgrundsätze für Wertpapiere aufgestellt.

§ 46 Abs. 1 StG legt fest, dass für kotierte oder regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere der Kurswert gelte. § 46 Abs. 2 StG regelt die Bewertung der nicht kotierten und nicht regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelten Wertpapiere; auch für sie gilt grundsätzlich der Verkehrswert. Für die Ermittlung des Verkehrswerts dieser Titel gelten dabei die Richtlinien gemäss der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, herausgegeben von der Konferenz staatlicher Steuerbeamter (heute: Schweizerischen Steuerkonferenz) und der Eidg. Steuerverwaltung.

Vom Grundsatz der Bewertung nach dem Verkehrswert für kotierte und nicht kotierte Wertpapiere wird gemäss § 46 Abs. 4 StG abgewichen, wenn der Verkehrswert gemäss den Absätzen 1 und 2 in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Ertrag steht. In diesen Fällen ist der Steuerwert vom Regierungsrat angemessen herabzusetzen. Gemäss RRB über die Bewertung der Aktien für die Vermögensbesteuerung vom 21. Januar 1975 (SGS 331.12) ist daher der Verkehrswert sowohl der kotierten oder regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelten als auch der nicht kotierten Wertpapiere herabzusetzen, wenn ihre Bruttorendite 3 % nicht übersteigt. Als reduzierter Steuerwert gilt der Durchschnitt zwischen dem Verkehrswert (bei kotierten Wertpapieren der Kurswert und bei nicht kotierten Wertpapieren der Wert gemäss Wegleitung) und dem sich durch die Kapitalisierung des Bruttoertrages mit 3 % ergebenden Wert.

Diese Berechnung gilt nur für natürliche Personen. Bei den juristischen Personen gilt das Buchwertprinzip, und die von ihnen gehaltenen Wertpapiere sind bei der Veranlagung des steuerbaren Kapitals zum jeweiligen Gewinnsteuerwert (steuerlicher Buchwert) zu berücksichtigen.

## 2.2 Entstehungsgeschichte

Die Bestimmungen über die Bewertung der Wertpapiere wurde bei der Totalrevision des Steuergesetzes 1975 aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens und eingehender Diskussionen in der landrätlichen Spezialkommission ins Steuergesetz aufgenommen. Die Gründe für die vom Gesetzgeber gewollte Regelung waren folgende:

- Es wurde argumentiert, dass es bei personenbezogenen Aktiengesellschaften aus wirtschaftlichen Gründen oftmals notwendig sei, dass die erwirtschafteten Gewinne in der Unternehmung als Eigenkapital einbehalten und nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Auf diese Weise könne das Unternehmen an Substanz gewinnen. Genau dies führe aber zu einer Steigerung des Verkehrswerts der Aktie, ohne dass der Aktionär eine entsprechende Rendite durch periodische Dividendenausschüttung habe. Wenn sich der Aktionär so verhalte, soll er durch eine zurückhaltende Dividendenausschüttungsstrategie steuerlich nicht bestraft werden. Erreiche deshalb eine Aktie trotz zunehmendem Verkehrswert nicht einen entsprechenden Ertrag, so soll der Steuerwert entsprechend herabgesetzt werden.
- Weiter wurde argumentiert, dass diese Regelung nicht nur für nicht kotierte Wertpapiere (personenbezogene Aktiengesellschaften) gelten soll, sondern aus Gründen der Rechtsgleichheit auch für die an der Börse kotierten Papiere mit entsprechendem Kurswert anzuwenden sei.
- Als weiteres Argument für die Herabsetzung der Aktienwerte wurde auch geltend gemacht, der Liegenschaftseigentümer müsse sein Grundeigentum gemäss § 43 StG auch nicht zum Verkehrswert, sondern zu einem Mittelwert zwischen Verkehrswert und Ertragswert und bei landwirtschaftlichen Grundstücken gar nur zum Ertragswert versteuern.

- Diskutiert wurde damals auch die Frage der Herabsetzung der Steuerwerte von Anleiheobligationen. Bei diesen Papieren wurde aber festgestellt, dass diese in der Regel einen entsprechend hohen Ertrag im Verhältnis zum Kurswert auswiesen und damit eine Herabsetzung nicht notwendig sei. Bezüglich des Sparheftbesitzers schliesslich wurde festgehalten, dass eine Herabsetzung wegen des hohen Vermögenssteuerfreibetrags von damals Fr. 100'000.-, heute Fr. 150'000.-, nicht notwendig sei und Anlagen über diesen Limiten nicht in Sparheften getätigt würden.

Die Zielrichtung der anlässlich der Totalrevision 1975 eingeführten Bewertungsgrundsätze für Wertpapiere ist auch heute noch zu befürworten, geht es doch in erster Linie darum, die Inhaber von personenbezogenen Aktiengesellschaften nicht für eine zurückhaltende Dividendenausüttungspolitik zu bestrafen. Die reduzierten Vermögenssteuerwerte von Aktien *nicht kotierter* Unternehmen bilden Teil der Standortattraktivität unseres Kantons. Aus Gründen der Rechtsgleichheit ist die Bewertung von *börsenkotierten* Aktien nach den gleichen Grundsätzen vorzunehmen. Eine unterschiedliche Bewertung von Aktien kotierter und nicht kotierter Unternehmen wäre unter verfassungsmässigen Aspekten bedenklich.

### 2.3 Vergleich mit anderen Kantonen

Auch andere Kantone weichen bei der Bewertung von Wertpapieren vom Verkehrswert ab; allerdings sind die einzelnen Regelungen recht vielfältig. Folgende kantonale Besonderheiten können erwähnt werden:

- Der Kanton **Aargau** setzt den Steuerwert von Aktien schweizerischer Unternehmen, deren Kapital und Ertrag zur Hauptsache der aargauischen Steuerhoheit unterliegen, um 40% herab.
- Im Kanton **Appenzell i.Rh.** ermässigt sich der Steuerwert von Aktien innerkantonaler Unternehmen, wenn der steuerpflichtige Aktionär ebenfalls Wohnsitz im Kanton hat. Diese Regelung gilt noch während einer Übergangsfrist von zehn Jahren seit 1. Januar 2001.
- Übersteigt im Kanton **Basel-Stadt** der Kurs- resp. Verkehrswert des gesamten Wertschriftenvermögens die kapitalisierte Summe aller Erträge, gilt als Vermögenssteuerwert das Mittel von Verkehrs- und Ertragswert. Der angewendete Kapitalisierungszinssatz richtet sich dabei nach dem Mittel des Zinssatzes für Sparhefte der Basler Kantonalbank und der Rendite schweizerischer Obligationen per Ende September vor dem ordentlichen Bewertungstichtag.
- Im Kanton **Jura** werden vom Verkehrswert von Aktien und Anteilscheinen inländischer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen, 30% der Differenz von Nominal- und Verkehrswert abgezogen.

- Aktien, genossenschaftliche Anteile und andere nicht kotierte Beteiligungsrechte werden im Kanton **Neuenburg** unter Berücksichtigung von Ertrags- und Realwert des Unternehmens bewertet. Auf dem Beteiligungswert schweizerischer Unternehmen wird ein Einschlag von 60 % gewährt, was allerdings nicht für Holding- und Domizilgesellschaften gilt. Der Vermögenssteuersatz bestimmt sich aber immer nach dem Beteiligungswert vor Ermässigung.
- Im Kanton **Nidwalden** werden Beteiligungen an schweizerischen Gesellschaften von mehr als 5% resp. mit einem Verkehrswert von über Fr. 5 Mio. lediglich mit einem Vermögenssteuersatz von 0.02% statt 0.035% besteuert.
- Im Kanton **Solothurn** gilt als Vermögenssteuerwert das Mittel aus Kurs- resp. Verkehrswert und kapitalisiertem Ertragswert, wenn die Summe aller Erträge aus Wertschriften, Forderungs- und Beteiligungsrechten, kapitalisiert zum Sparheftzinssatz der Kantonalbank, tiefer als der Kurs- resp. Verkehrswert ist.

Der Kanton Basel-Landschaft steht mit seinen Bewertungsgrundsätzen zur Bewertung von Aktien keineswegs isoliert im schweizerischen Steuerrecht da. Wie aufgezeigt weichen zusammen mit unserem Kanton total acht von 26 Kantonen bei der Aktien- resp. Vermögensbewertung vom Verkehrswert ab.

## 2.4 Steuerharmonisierung

Art. 14 StHG bestimmt, dass das Vermögen zum Verkehrswert zu bewerten sei, wobei der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden könne. Mit dieser breit gefassten Klausel sind die Kantone somit frei, bei der Bewertung von Wertpapieren vom Verkehrswert abzuweichen. Die vom Kanton Basel-Landschaft gewählte Lösung ist daher steuerharmonisierungskonform.

## 2.5 Vermögenssteuerbelastung

Eine Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses würde v.a. diejenigen treffen, die über ein steuerbares Vermögen von mehr als Fr. 500'000 verfügen. Es handelt sich dabei per Stichtag 1. Januar 1999 um eine Gruppe von rund 6.5% aller steuerpflichtigen natürlichen Personen im Kanton Basel-Landschaft. Diese bezahlten im Steuerjahr 1999 rund 80% der gesamten Vermögenssteuer. Doch gerade diese Personengruppe wird gemäss den Indexzahlen 2001 in unserem Kanton über dem schweizerischen Durchschnitt durch die Vermögenssteuer belastet. Die **Attraktivität des Standorts resp. Wohnorts Basel-Landschaft** würde bei einer zusätzlichen Belastung durch die Vermögenssteuer leiden, und man ginge das Risiko ein, dass vermögende steuerpflichtige Personen unseren Kanton deswegen verlassen könnten.

Eine Änderung der Bewertungsgrundsätze für Wertpapiere ist daher erst dann anzugehen, wenn gleichzeitig die Tarifstruktur der Vermögenssteuer angepasst werden kann. Eine solche Anpassung

sung ist aber sehr komplex, da einerseits bei einer solchen Gelegenheit auch die Liegenschaftswerte zu überprüfen wären, und andererseits alle natürlichen Personen betroffen sind, die Vermögenssteuer bezahlen. Je nach Zusammensetzung des Vermögens würden die betroffenen Personen von einer Änderung des Vermögenssteuertarifs profitieren oder sie würden stärker belastet, was selbstverständlich zu neuen Diskussionen Anlass geben würde.

## 2.6 Privilegierung des Aktiensparens

Von einer unverhältnismässigen Privilegierung des Aktiensparens kann **nicht** gesprochen werden. Vor allem darf die Durchschnittsrendite der letzten 70 Jahre von 8% nicht als Massstab genommen werden. Bei dieser Rendite wird nämlich die Kurswertsteigerung mitberücksichtigt; deren Besteuerung im Falle der Realisierung ist aber eine Frage der Einkommens- und nicht der Vermögensbesteuerung. Und dass Kapitalgewinne beim Verkauf von Aktien steuerfrei bleiben, ist ein Grundsatz unseres Steuersystems, der am 2. Dezember 2001 anlässlich der eidgenössischen Abstimmung vom Souverän bestätigt wurde. Aufgrund der aktuellen Börsensituation steht diese Thematik allerdings heute nicht mehr im Vordergrund.

Die Steuerfreiheit von privaten Kapitalgewinnen gilt im Übrigen nicht nur für Aktien, sondern für alle Kapitalgewinne, die infolge Veräusserung von privatem, beweglichem Vermögen erzielt werden. Hingegen wird der Ertrag aus dieser Vermögenskategorie immer mit der Einkommenssteuer erfasst.

## 2.7 Verfahrensökonomie

Aus verfahrensökonomischer Sicht wäre die Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses wünschenswert, muss doch von der Steuerverwaltung nun neu jedes Jahr die Kursliste BL erarbeitet werden. Hinzu kommt, dass ab Ende 2002 die eidgenössische Kursliste neu den Kurs per Stichtag Ende Jahr ausweist und nicht mehr den Durchschnittskurs des Monats Dezember. Für die Steuerpflichtigen führt das zu einer Erleichterung, da sie nun direkt die Werte aus dem Depotauszug in die Steuererklärung übertragen können. Im Kanton Basel-Landschaft gilt dies selbstverständlich nicht für diejenigen Aktien, die in Anwendung des Regierungsratsbeschlusses anders zu bewerten sind.

Wird trotzdem der Wert gemäss eidgenössischer Kursliste im Wertschriftenverzeichnis eingesetzt, bleibt den Veranlagungsbehörden nichts anderes übrig, als im Veranlagungsverfahren die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen. Diese Korrekturen werden allerdings nur vorgenommen, wenn unter Berücksichtigung des Vermögensfreibetrags überhaupt steuerbares Vermögen vorliegt. Diese **verfahrensökonomischen Nachteile** sind aber bis zu einer ganzheitlichen Revision der Vermögensbesteuerung **in Kauf zu nehmen**.

## 2.8 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- Die Bestimmungen über die Bewertung von Wertpapieren wurden anlässlich der Totalrevision des Steuergesetzes 1975 vom Gesetzgeber eingehend diskutiert. Die damals vorgebrachte Argumentation hat auch heute noch ihre Gültigkeit, ging es doch v.a. darum, die Inhaber von KMU-Aktiengesellschaften nicht für eine zurückhaltende Dividendenpolitik zu bestrafen. Im Sinne eines **attraktiven Wirtschaftsumfelds** sind die besonderen Bewertungsgrundsätze von Aktien daher beizubehalten.
- Eine unterschiedliche Bewertung von kotierten und nicht kotierten Aktien wäre **unter verfassungsmässigen Aspekten bedenklich**.
- Der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass der Kanton Basel-Landschaft zusammen mit sieben anderen Kantonen besondere Bewertungsgrundsätze kennt. Er steht somit **nicht isoliert** in der Steuerlandschaft.
- Die besonderen steuerrechtlichen Bewertungsgrundsätze für Aktien sind **steuerharmonisierungskonform**.
- Die Vermögenssteuerbelastung ist in unserem Kanton insbesondere für grosse Vermögen überdurchschnittlich hoch. Durch die Aufhebung des RRB über die Bewertung der Aktien für die Vermögensbesteuerung würde diese Belastung für vermögende Personen nochmals zunehmen, worunter die **Attraktivität des Kantons Basel-Landschaft als Standort resp. Wohnort** leiden würde.
- Aus verfahrensökonomischer Sicht wäre eine Aufhebung des RRB zwar wünschenswert. Die mit einer Aufhebung verbundenen **Nachteile** sind aber **grösser** als die damit verbundenen verfahrensökonomischen Vorteile.
- Eine Aufhebung des RRB kann nur **bei gleichzeitiger Revision der Vermögensbesteuerung** ins Auge gefasst werden. Vor einer solchen Revision sind aber Revisionen des Steuergesetzes im Bereich der Familienbesteuerung, der Rentnerinnen- und Rentnerbesteuerung und der Unternehmensbesteuerung zu prüfen.

## 3. **Antrag**

Aus den vorstehend genannten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat abzuschreiben.

Liestal, 26. November 2002

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES  
die Präsidentin: Schneider-Kenel

der Landschreiber: Mundschin